
Berufsfreiheit und „3-Stufen-Theorie“

Dr. Thomas Weiler



▶ Grdsl. Schema für alle Freiheitsgrundrechte

1. Schutzbereich

- a) Persönlich und
- b) Sachlich

WER kann sich auf das Grundrecht berufen?

WAS ist geschützt?

2. Eingriff

Meist der kürzeste und unproblematischste Unterpunkt

3. Rechtfertigung

Gibt es eine Rechtfertigung für den Eingriff? Wie muss diese ausgestaltet sein? Nur wenn Eingriff nicht verm. gerechtfertigt ist liegt eine Verletzung vor

 Problem:

Sachlicher Schutzbereich

Hier muss definiert werden, welches
Tun/Unterlassen grundrechtlich
geschützt ist. Frage also: Was ist ein
Beruf?



▶ Was sind Merkmale des Berufs?



▶ Merkmale

Auf Dauer
angelegt

Der Beruf muss eine bestimmte Struktur aufweisen, die eine dauerhafte Tätigkeit möglich machen – es sind aber auch befristete Tätigkeiten geschützt

Gewinn-
erzielungsabsicht

In der Regel dient der Beruf dem Lebensunterhalt. Notwendig ist aber die Gewinnerzielungsabsicht. Die Tätigkeit muss also mindestens das Ziel haben, Gewinn zu machen, der Gewinn selbst aber ist nicht nötig.



▶ Merkmale

Nicht schlechthin
gemeinschädlich

Teils vertreten:
„nicht verboten“

Die Tätigkeit **als solche** darf nicht
schädlich für die Allgemeinheit sein.
Drogen- oder Menschenhandel sind
daher kein Beruf (es gibt nicht den
„Berufsverbrecher“); „schwarz“
ausgeübte Tätigkeiten schon

Tätigkeit

Es muss etwas
getan werden.
Nichtstun ist kein
Beruf.



▶ Berufsbild

Grenzen

Dieses definiert typische Tätigkeiten und Inhalte sowie Grenzen und Pflichten. Der Gesetzgeber kann typische Berufsbilder fixieren und hierbei Vorgaben zu Zulassung, Qualifikationen usw. machen.

"Zur rechtlichen Ordnung eines Berufsbildes können auch sog. Inkompatibilitäten gehören, Vorschriften, die verbieten, neben dem Beruf bestimmte andere Tätigkeiten auszuüben. Sie dienen gerade dazu, den Beruf eindeutig zu prägen, das Berufsbild klar zu umgrenzen, indem sie es vor der Durchdringung und Vermengung mit Merkmalen anderer Berufstätigkeiten bewahren" (BVerfGE 21, 181).



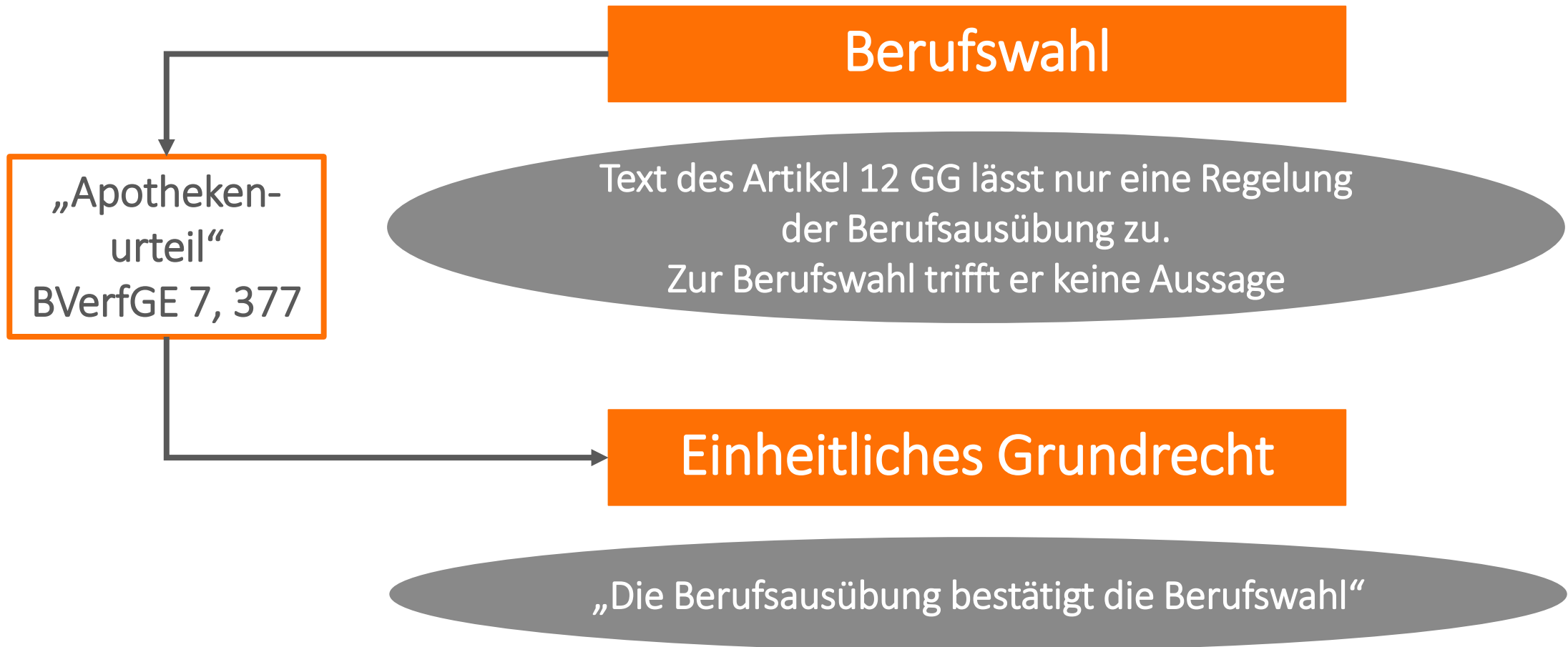
▶ Problem:

Eingriff?

Je nach Definition des spezifischen Berufsbildes ergibt sich die Problematik, ob etwas zu einem Beruf gehört und dann ggf. in diesen eingegriffen wird, oder ob es diesem Berufsbild eben nicht zugehörig ist

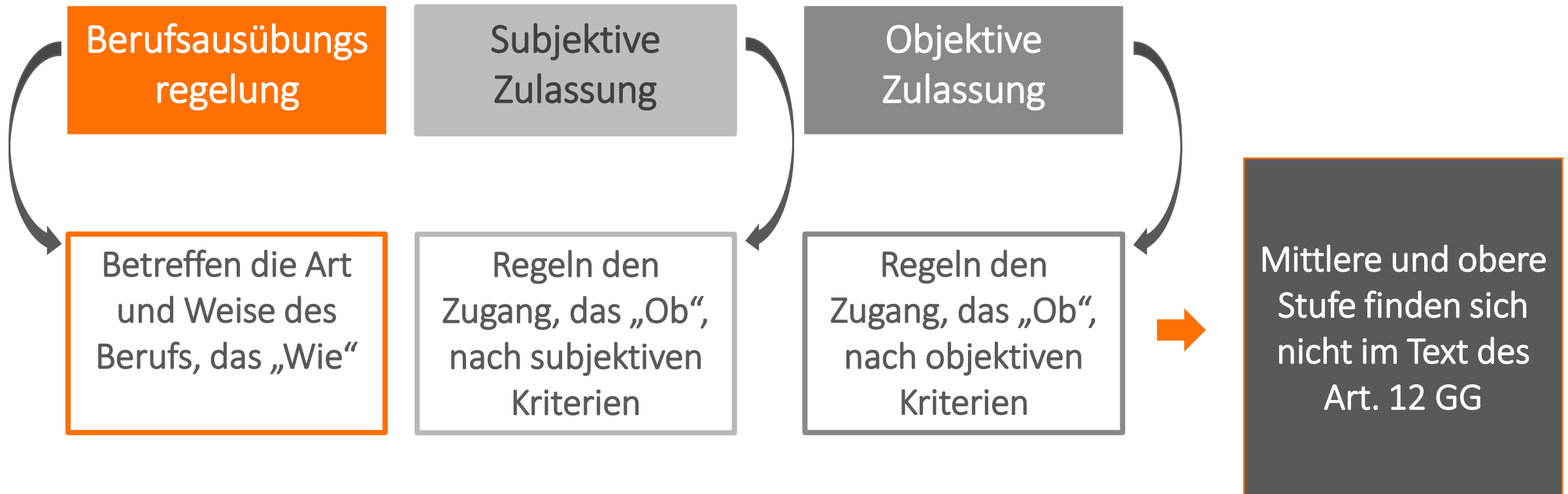


▶ Problem:

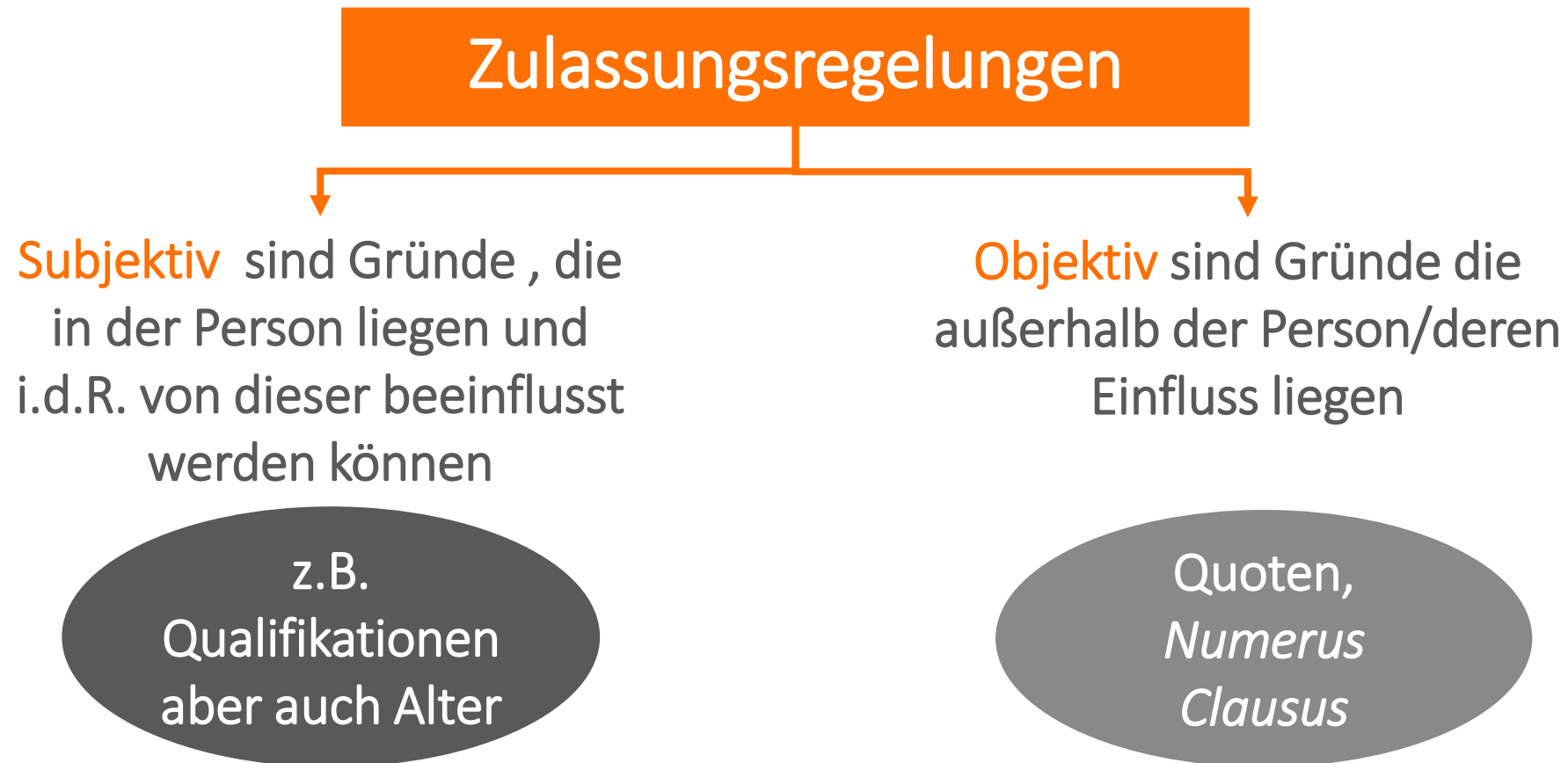




Die „Drei Stufen“

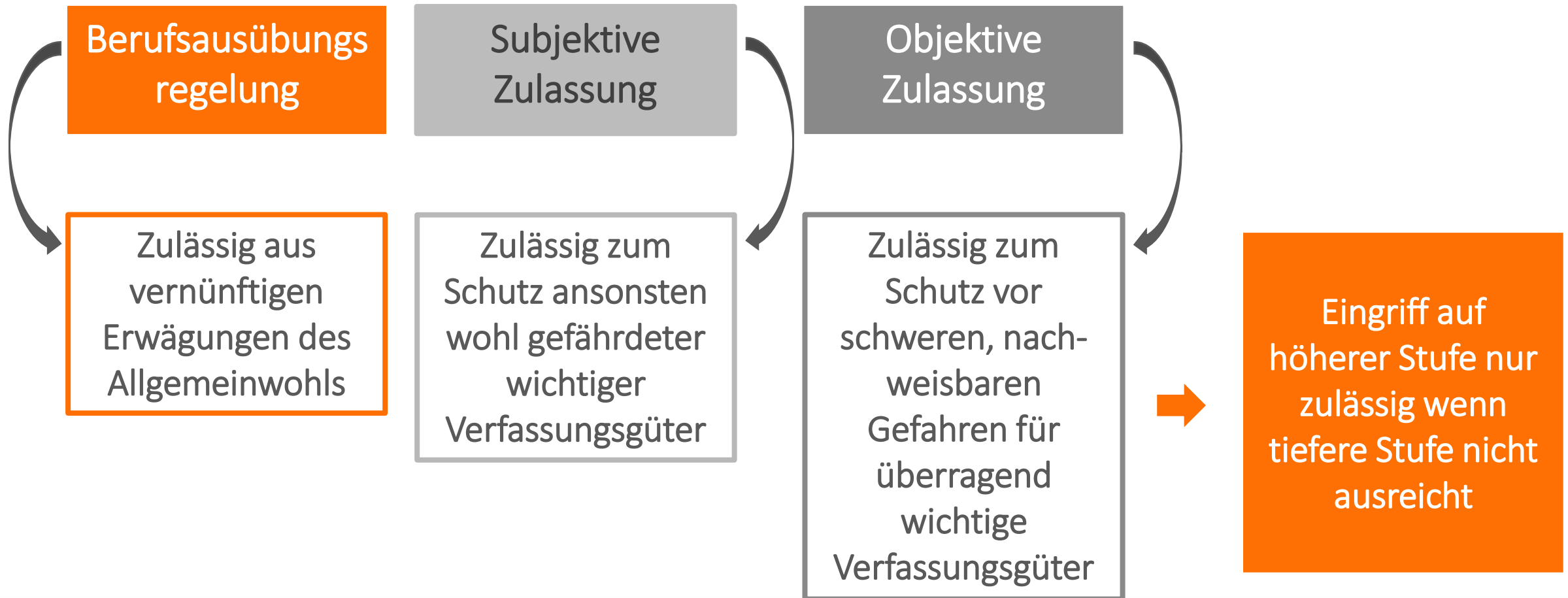


▶ Regelungen zum „Ob“, d.h. der Berufswahl



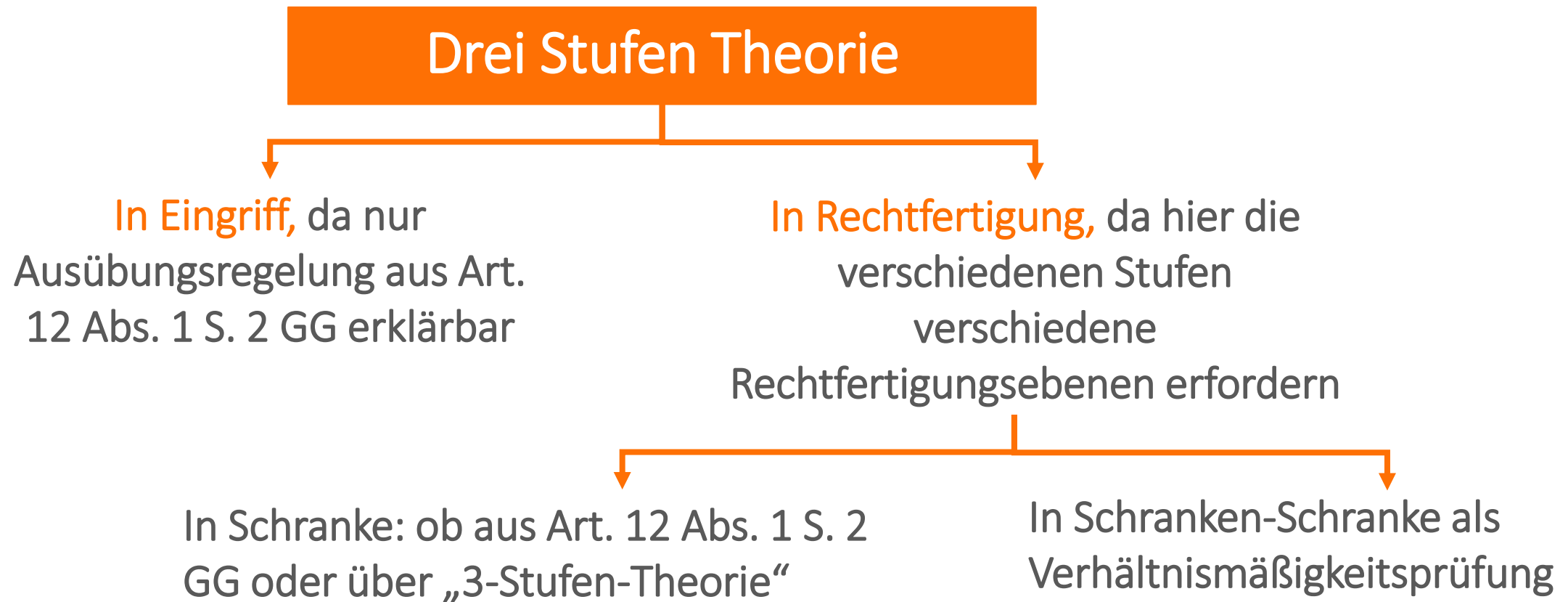


Die „Drei Stufen“: Rechtfertigung





▶ Wo zu prüfen?





Neuer Ansatz:

Standardisierte Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die „Drei Stufen“ sind lediglich spezifische Anforderungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und enthalten insoweit spezielle Anforderungen insbesondere im Rahmen der Prüfung dessen.